

# **RS OGH 1974/10/15 4Ob597/74, 4Ob86/77, 1Ob694/78 (1Ob695/78), 1Ob49/01i, 8Ob98/17w**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1974

## Norm

ABGB §1029 B1

## Rechtssatz

Wenn dem Geschäftsherrn eine Fahrlässigkeit in der Richtung zur Last fällt, dass er das ein Vertrauen auf den äußeren Tatbestand rechtfertigende Verhalten setzte oder duldet, muss ihm gegenüber ein strenger Maßstab angelegt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 597/74

Entscheidungstext OGH 15.10.1974 4 Ob 597/74

Veröff: HS 9098

- 4 Ob 86/77

Entscheidungstext OGH 06.09.1977 4 Ob 86/77

Veröff: HS 10178

- 1 Ob 694/78

Entscheidungstext OGH 19.01.1979 1 Ob 694/78

- 1 Ob 49/01i

Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 49/01i

Beisatz: Hier: Trifft Fahrlässigkeit des Geschäftsherrn mit einer solchen des Dritten zusammen. (T1)

Beisatz: Es obliegt in erster Linie dem Geschäftsherrn, sich deutlich auszudrücken und eindeutig zu verhalten. Der Dritte kann erst in zweiter Linie verpflichtet werden, fremde Willenserklärungen, die er grundsätzlich ohne besondere Nachforschungen hinnehmen darf, zu bezweifeln und zu überprüfen. (T2)

Veröff: SZ 74/177

- 8 Ob 98/17w

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 98/17w

Auch; Beisatz: Dies gilt vor allem bei undurchsichtigen Gesellschaftskonstruktionen, die gegenüber den Kunden im Außenauftreten nicht aufgeklärt werden. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0020119

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.10.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)